



## Universitäre Medizinalpersonen und Revision MedBG

**Der zweite Teil der Änderungen des Medizinalberufegesetzes (MedBG) tritt per 1. Januar 2018 in Kraft. Nachfolgend werden die wichtigsten Auswirkungen dieser Revision für die universitären Medizinalpersonen beschrieben.**

### Registrierung der Diplome

Wer einen universitären Medizinalberuf ausüben möchte und kein nach dem MedBG anerkanntes Diplom besitzt, muss bei der Medizinalberufekommission (MEBEKO) ein [Gesuch um Eintragung des Diploms](#) ins MedReg stellen. Sind die Bedingungen für die Registrierung nicht erfüllt, kann bei der MEBEKO ein Gesuch zur Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb eines eidgenössischen Diploms gestellt werden.

Die Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen oder eines [anerkannten ausländischen Diploms](#) werden bei der Ausstellung oder bei der Anerkennung des Diploms automatisch ins MedReg eingetragen. Sie können ihre Registrierung und die Angaben zu ihrer Person [hier](#) prüfen.

**Personen, die vor dem 1. Januar 2018 keinen universitären Medizinalberuf in der Schweiz ausübten, müssen sich vor Aufnahme der Berufsausübung in der Schweiz ins Register eintragen lassen.**

### Spracheintrag

Wer einen universitären Medizinalberuf ausübt, muss über die notwendigen Sprachkenntnisse für die Berufsausübung verfügen. Die MEBEKO trägt die Sprachkenntnisse ins Register ein, wenn die in der MedBV festgelegten Mindestanforderungen erfüllt sind.

Es können alle Sprachen eingetragen werden, sofern ein dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gleichwertiges Niveau nachgewiesen werden kann.

Das Gesuch um Eintragung der Sprachkenntnisse ins Register wird in elektronischer Form bei der MEBEKO gestellt.

[Zum Gesuch um Eintragung der Sprachkenntnisse \(Online-Tool\)](#)

### Berufsausübung

Wer einen universitären Medizinalberuf ausübt, muss ab 1. Januar 2018 im MedReg eingetragen sein und über die **notwendigen Sprachkenntnisse für die jeweilige Berufsausübung** verfügen. Das massgebende Niveau hängt von der Art des ausgeübten Berufs und insbesondere der zu behandelnden Patientinnen und Patienten ab, muss aber mindestens einem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

#### *Übergangsbestimmungen:*

Für Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2018 einen universitären Medizinalberuf in der Schweiz ausübten, sehen die Übergangsbestimmungen eine Frist von zwei Jahren für die Eintragung ins MedReg vor.

Zudem wird künftig eine **Berufsausübungsbewilligung** für die «privatwirtschaftliche Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung» und nicht mehr für die «selbstständige» Berufsausübung benötigt.

#### *Übergangsbestimmungen:*

Personen, die vor dem 1. Januar 2018 ihren Beruf privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung ausübten, nach bisherigem Recht nicht selbstständig waren und zu dieser Berufsausübung nach kantonalem Recht keine Bewilligung brauchten, dürfen ihren Beruf noch bis am 31. Dezember 2022 ohne Bewilligung nach dem MedBG ausüben. Nach 2022 müssen sie über eine Bewilligung verfügen, um ihren Beruf weiterhin in gleicher Form ausüben zu können.

Ab 1. Januar 2018 ist es bei der privatwirtschaftlichen Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung nicht mehr möglich, anstelle der **Berufshaftpflichtversicherung** gleichwertige Sicherheiten zu erbringen.

#### Obligatorischer Weiterbildungstitel für Apothekerinnen und Apotheker

Apothekerinnen und Apotheker, die ihren Beruf privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung ausüben wollen, benötigen ab 1. Januar 2018 einen eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel, wie dies beim Arzt- und Chiropraktorenberuf der Fall ist.

#### *Übergangsbestimmungen:*

Apothekerinnen und Apotheker, die am 1. Januar 2018 im Besitz einer Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung nach dem MedBG schon sind, können ihren Beruf in der ganzen Schweiz ohne eidgenössischen Weiterbildungstitel privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung weiterhin ausüben.

Zudem können Apothekerinnen und Apotheker, die vor dem 1. Januar 2018 über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen, aber bis zu diesem Zeitpunkt keinen Weiterbildungstitel erhalten haben, bis Ende 2020 unter gewissen Voraussetzungen die [Erteilung eines eidgenössischen Weiterbildungstitels in Pharmazie](#) beantragen.

Die Gesuche um Erwerb eines eidgenössischen Weiterbildungstitels in Pharmazie sind an Pharmasuisse zu richten.

#### Häufige Fragen - FAQ

Die vielfältigen Fragen, welche die verschiedenen Beteiligten und Betroffenen im Zusammenhang mit der Revision des MedBG dem BAG stellen, wurden zusammengetragen und auf der [Seite der FAQ](#) beantwortet.